

BESCHLUSS DER KOMMISSION VOM ..... 2004

zur Genehmigung der Verlängerung des TACIS-Aktionsprogramms 2001 für die Ukraine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 (nachstehend „die Verordnung“ genannt),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung sind die Kriterien für die Durchführung eines Programms zur Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien festgelegt.

Das TACIS-Aktionsprogramm 2001 für die Ukraine wurde mit Kommissionsbeschluss [E/2891/2001 – C(2001)4633] am 27. Dezember 2001 genehmigt -

BESCHLIESST:

### **Einziges Artikel**

1. Der Beschluss E/2891/2001 – C(2001)4633 wird wie folgt geändert:

Die Durchführungsfrist für das TACIS-Aktionsprogramm 2001 für die Ukraine wird für folgende Projekte bis zum 31. Dezember 2006 verlängert:

- Verbesserung der Grenzverwaltung;
- Förderung der regionalen Entwicklung;
- Förderung der Entwicklung einer Unfallversicherung;
- Finanzierung und Verwaltung des Gesundheitswesens;
- Einrichtung eines Mechanismus für die Zertifizierung und Kontrolle landwirtschaftlicher Normen;
- Förderung der KMU im ländlichen Raum.

Die Frist für die Auftragsvergabe für das gesamte TACIS-Aktionsprogramm 2001 für die Ukraine wird bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen des Beschlusses E/2891/2001- C(2001) 4633 der Kommission gelten unverändert.

Brüssel, den ..... 2004.

Für die Kommission